

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1966	Nummer 57
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	17. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Allgemeine Weisungen über die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden	680
20310	14. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1965	680
20310	15. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1965	681
20525	11. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei	682
2135 2131	15. 3. 1966	RdErl. d. Innenministers Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren; hier: Anerkennung der Beihilfefähigkeit	683
8300	16. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG; hier: Auslegung des Begriffes „derzeitiges Bruttoeinkommen“ im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG in Verbindung mit § 9 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG	684
8300	17. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung von § 35 Abs. 1 letzter Satz BVG bei Wartung und Pflege durch Angehörige des Beschädigten	684

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Berichtigung der Personalveränderung (MBL. NW. 1966 S. 537)	684
	Innenminister	
15. 3. 1966	Bek. — Fortbildungsveranstaltung des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien	684
16. 3. 1966	RdErl. — Gewerbesteuer; hier: Rechtliche Auswirkungen des Zweigstellensteuerurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 7. 1965	685
17. 3. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen im Verhältnis zur Türkei	686
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	686
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
7. 3. 1966	Bek. — Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs	686
	Notiz	
17. 3. 1966	Erteilung des Exequaturs an den in Hamburg zum Mexikanischen Generalkonsul ernannten Herrn Fernando González de la Loza	686

I.

102

**Allgemeine Weisungen
über die Ausstellung von Staatsangehörigkeits-
urkunden**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1966 —
I B 3/13 — 11. 10

Nr. 8.122 des RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBl. NW. 102) wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

Ist für die Bundesrepublik Deutschland in einem Staat, zu dem keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen, keine Schutzmachtvertretung tätig oder ist es der Schutzmachtvertretung untersagt, in staatsangehörigkeitsrechtlichen Angelegenheiten tätig zu werden, so soll die Übermittlung durch den Postweg gewählt werden. Dies gilt derzeit für Sendungen an Empfänger in Rumänien, Polen, Ungarn, Bulgarien und in der Tschechoslowakei. Auch dort bestehende deutsche Handelsvertretungen können für die Übermittlung von Sendungen mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Inhalt regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden. Die Benutzung des Postweges ist auszuschließen, wenn aus den Umständen des Einzelfalles geschlossen werden kann, daß durch die postalische Übersendung die persönliche Sicherheit des Empfängers beeinträchtigt werden könnte. In einem solchen Falle bleibt nur die Möglichkeit der Zustellung an einen im Inland lebenden bevollmächtigten Dritten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
als Kreisordnungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 680.

20310

**Tarifvertrag
für die mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Angestellten des Landes
Nordrhein-Westfalen
vom 22. November 1965**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1966 —
II A 2 — 11.02.01 — 15021 66

A.

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

„Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
— vertreten durch den Innenminister
und den Finanzminister —

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband Nordrhein-Westfalen —
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II — andererseits

wird für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Angestellte sind

- a) der technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung im Land Nordrhein-Westfalen,
- b) die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten,
- c) die Feuerwerker als Truppführer und
- d) die Hilfstruppführer.

§ 2

Es gelten die Vorschriften des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

Es werden eingereicht

- a) der technische Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung im Land Nordrhein-Westfalen in die Vergütungsgruppe II BAT,
- b) die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten in die Vergütungsgruppe IV a BAT,
- c) die Feuerwerker als Truppführer in die Vergütungsgruppe VI a BAT und, wenn sie sich aus dieser Vergütungsgruppe herausheben und in ihrer Tätigkeit bewährt haben, in die Vergütungsgruppe V a BAT,
- d) die Hilfstruppführer in die Vergütungsgruppe VII BAT, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in die Vergütungsgruppe VI b BAT.

§ 4

(1) Die Angestellten erhalten eine Gefahrenzulage. Diese beträgt monatlich

- a) für den technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung im Land Nordrhein-Westfalen 550,— DM,
- b) für die technischen Einsatzleiter für die Kampfmittelräumung bei den Regierungspräsidenten 850,— DM,
- c) für die Feuerwerker als Truppführer 850,— DM und
- d) für die Hilfstruppführer 650,— DM.

(2) Die Gefahrenzulage nach Absatz 1 Buchstabe c und d wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Angestellten im unmittelbaren Gefahrenbereich mindestens 140 Arbeitsstunden im Monat beschäftigt sind. Verringert sich die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 30, so wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die zu 140 fehlt, um $\frac{1}{140}$ gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Gewährung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der Arbeitsversäumnis unter Fortzahlung der Vergütung wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung nach Absatz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzündern einschließlich des etwa erforderlichen Transports der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie von 400,— DM als zusätzliche Gefahrenzulage gewährt. Die Sonderprämie erhält jeder Angestellte, der unmittelbar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Die Gefahrenzulagen sind kein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957. Sie gelten nicht als gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Einführung der vorgesehenen Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 5

Die Angestellten werden zusätzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungssummen betragen 30 000,— DM für den Todesfall und 60 000,— DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden in voller Höhe vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 22. November 1965"

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3

Soweit Angestellte auf Grund des Tarifvertrages in eine höhere Vergütungsgruppe einzugruppieren sind, findet § 27 Abschnitt A Abs. 2 BAT Anwendung.

Der Finanzminister hat sich auf Grund des § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 damit einverstanden erklärt, daß auf die in Buchstabe d vorgeschriebene Bewährungszeit Vorarbeiterzeiten im Kampfmittelräumdienst bis zu zweieinhalb Jahren angerechnet werden.

2. Zu § 4

Die Gefahrenzulagen unterliegen ab 1. 1. 1966 der Lohnsteuerpflicht und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

Da die Gefahrenzulagen nach Absatz 5 kein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind und nach Einführung der vorgesehenen Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht als gesamtversorgungsfähiges Entgelt gelten, sind Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht abzuführen.

3. Zu § 6

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an die Stelle des mit RdErl. v. 11. 12. 1962 (SMBL. NW. 20310) bekanntgegebenen Tarifvertrages v. 9. Mai 1959. Mein RdErl. v. 11. 12. 1962 wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1966 S. 680.

20310

**Tarifvertrag
für die mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter des Landes
Nordrhein-Westfalen
vom 22. November 1965**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1966 —
II A 2 — 12.02.01 — 15065.66

A.

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

„Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

— vertreten durch den Innenminister
und den Finanzminister —

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

— Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II — andererseits

wird für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

§ 1

Arbeiter sind alle Arbeitnehmer, die nicht Angestellte nach § 1 des Tarifvertrages vom 22. November 1965 für die mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen sind.

§ 2

Für die Arbeiter gelten die Vorschriften des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 und des jeweiligen Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

§ 3

(1) Vorarbeiter werden in die Lohngruppe VII eingereiht. Sie erhalten daneben die Vorarbeiterzulage.

(2) Arbeiter, die die Sprengprüfung abgelegt oder ein Handwerk erlernt haben, das bei der Kampfmittelräumung ständig oder überwiegend ausgeübt wird, sowie Arbeiter, die mindestens drei Jahre ununterbrochen in der Kampfmittelräumung tätig waren, werden in die Lohngruppe VI eingereiht. Die übrigen Arbeiter werden, soweit sich aus dem Lohngruppenverzeichnis keine günstigere Einreihung ergibt, in die Lohngruppe V eingereiht.

§ 4

(1) Den Arbeitern wird, wenn sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig sind, eine Gefahrenzulage von 530 DM monatlich gewährt.

(2) Die Gefahrenzulage wird in voller Höhe gezahlt, wenn die Arbeiter im unmittelbaren Gefahrenbereich mindestens 140 Arbeitsstunden im Monat beschäftigt sind. Verringert sich die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich im Monat um mehr als 30, wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die zu 140 fehlt, um $\frac{1}{140}$ gekürzt.

(3) Für die Dauer des Erholungsurlaubs und der Gewährung von Krankenbezügen sowie in den Fällen der persönlichen Arbeitsverhinderung unter Lohnfortzahlung wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. Eine Kürzung nach Absatz 2 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder einschließlich des etwa erforderlichen Transports der noch nicht entschärften Bombe wird eine Sonderprämie von 400 DM als zusätzliche Gefahrenzulage gewährt. Die Sonderprämie erhält jeder Arbeiter, der unmittelbar an der Entfernung des Langzeitzünders oder beim Transport mitarbeitet, jedoch nur einmal für jede Bombe.

(5) Die Gefahrenzulagen sind kein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955. Sie gelten nicht als gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Einführung der vorgesehenen Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 5

Die ständig mit der Kampfmittelräumung beschäftigten Arbeiter erhalten gemäß § 30 Abs. 2 MTL II zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II) vom 9. Oktober 1963 für jede Arbeitsstunde einen Zuschlag nach der Zuschlagsgruppe II des TVZ zum MTL II. Schutzkleidung gemäß § 70 MTL II wird daneben nicht gewährt.

§ 6

Die Arbeiter werden zusätzlich gegen Unfall versichert. Die Versicherungssummen betragen 30 000 DM für den Todesfall und 60 000 DM für den Fall der Invalidität bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle. Die Prämien werden in voller Höhe vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 22. November 1965"

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 3

Nach Absatz 2 Satz 2 sind z. B. Kraftfahrer, auch wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, in die Lohngruppe VI einzureihen.

2. Zu § 4

Die Gefahrenzulagen unterliegen ab 1. 1. 1966 der Lohnsteuerverpflichtung und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

Da die Gefahrenzulagen nach Absatz 5 kein Entgelt im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sind und nach Einführung der vorgesehenen Neuordnung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht als gesamtversorgungsfähiges Entgelt gelten, sind Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht abzuführen.

3. Zu § 7

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 an die Stelle des mit RdErl. v. 12. 12. 1962 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebenen Tarifvertrages vom 9. Mai 1959. Mein RdErl. v. 12. 12. 1962 wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

—MBl. NW. 1966 S. 681.

20525

Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1966 —
IV C 4 — 8433:2

Bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen können Wohnungsdienstanschlüsse für folgenden Personenkreis eingerichtet werden:

I Landespolizeibehörden

- Polizeihauptdezernent
- Dezernent Schutzpolizei
- Dezernent Kriminalpolizei
- Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
- Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
- Fernmeldesachbearbeiter
- 2 Fernmeldemechaniker
- Sachbearbeiter 14. K

- Leiter einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft,
- Stationsleiter und Hubschrauberstaffelführer einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft
- 3 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Schutzpolizei
- 1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für Kriminalpolizei

II Kreispolizeibehörden

1 Polizeipräsidien

- Polizeipräsident
- Vertreter des Polizeipräsidenten
- Pressestelle
- Leiter Schutzpolizei
- Leiter Kriminalpolizei
- Leiter eines Schutzbereiches
- Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
- Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
- Fernmeldesachbearbeiter
- 1 Fernmeldemechaniker
- Leiter einer Kriminalgruppe
- Leiter 14. K und Vertreter
- Leiter einer Außenstelle des 14. K
- 1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für Schutzpolizei
- 12 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Kriminalpolizei
- 3 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Kriminalpolizei bei den PP Bochum, Duisburg, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Köln, Recklinghausen und Wuppertal

2 Polizeidirektionen

- Polizeidirektor
- Pressestelle
- Leiter Schutzpolizei
- Leiter Kriminalpolizei
- Leiter eines Schutzbereiches
- Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
- Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
- Fernmeldesachbearbeiter
- 1 Fernmeldemechaniker
- Leiter eines WSP-Abschnittes und einer WSP-Station
- Leiter 14. K und Vertreter
- Leiter einer Außenstelle des 14. K
- 5 — bei Polizeidirektionen mit Kriminalhauptstelle 8 — weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Kriminalpolizei

3 Polizeiamter

- Polizeiamtsleiter
- Leiter Schutzpolizei
- Leiter Kriminalpolizei
- Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
- 1 Fernmeldemechaniker
- 4 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Kriminalpolizei

4 Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden

- Oberkreisdirektor, sofern er nicht bereits über einen Wohnungsdienstanschluß verfügt
- Leiter Schutzpolizei
- Leiter Kriminalpolizei
- Leiter einer Kriminalaußenstelle
- Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
- Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
- Leiter einer Polizeistation
- Leiter einer Kriminalaußenstelle

Fernmeldesachbearbeiter in Landkreisen über
250 000 Einwohner

1 Fernmeldemechaniker

Leiter 14. K

Leiter einer Außenstelle des 14. K

1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für alle übrigen
Landkreise für Schutzpolizei

je ein Wohnungsdienstanschluß für weitere Beamte
der Kriminalpolizei

III Landeskriminalamt NW

Leiter des Landeskriminalamtes

22 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Kriminal-
polizei

IV Polizeieinrichtungen

1 Lehr- und Führungsstab

Leiter des Lehr- und Führungsstabes

Dezernent 1 (Einsatz)

Fernmeldesachbearbeiter

2 Bereitschaftspolizei-Abteilungen

Abteilungsführer

Leiter des Abteilungsstabes zgl.

Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung

1 weiterer Wohnungsdienstanschluß

3 Fernmeldedienst der Polizei

Leiter des Fernmeldedienstes

2 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Schutz-
polizei

4 Landespolizeischulen

Leiter einer Landespolizeischule

5 Polizei-Institut Hilstrup

Leiter des Polizei-Instituts und Vertreter

V Hauptamtliche Polizeiarzte bei Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen

Die nicht an Dienststellungen gebundenen Wohnungs-
dienstanschlüsse dürfen nur aus zwingenden dienst-
lichen Gründen eingerichtet werden.

Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des
Polizeivollzugsdienstes wird zu nachstehenden Ziffern
d. RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1954 (SMBL. NW.
2003) folgendes bestimmt:

Zu Nummer 8:

Wohnungsdienstanschlüsse sind aus dienstlichen
Gründen als halbamtsberechtigte innen- oder außen-
liegende Nebenstellen an die nächstgelegene Polizei-
vermittlung zu schalten. Nur in Ausnahmefällen kön-
nen bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei
Beachtung der Wirtschaftlichkeit Hauptanschlüsse ein-
gerichtet werden.

Zu Nummer 12:

Bei Wohnungswechsel trägt das Land die Kosten für
die Verlegung des Wohnungsdienstanschlusses.

Bei der Planung von dienstlichen Fernsprechan-
schlüssen in Wohnungen ist darüber hinaus zu beachten:

1. Einen Wohnungsdienstanschluß sollen nur Beamte
erhalten, die eine Planstelle bei ihrer Dienststelle
innehaben. Zugeordnete Beamte sind nur dann
anschlußberechtigt, wenn die Abordnung für längere
Zeit vorgesehen ist.
2. Die Wohnung der anschlussberechtigten Beamten
muß im Dienstort liegen.
3. Fallen Wohnung und Dienstort nicht zusammen, so
kann ein Wohnungsdienstanschluß nur errichtet
werden, wenn der Beamte täglich zu seinem Wohn-
ort zurückkehrt.

Fernsprechanchlüsse in Wohnungen von Polizeiposten
und Polizeigruppenpostenführern sind grundsätzlich

wie Fernsprechanchlüsse in Diensträumen zu be-
handeln.

Wohnungsdienstanschlüsse, die diesen Bestimmungen
nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Termin
zu kündigen oder entsprechend umzuwandeln. Anträge
auf Einrichtung von Ausnahmewohnungsdienstanschlüs-
sen sind nur noch in ganz besonders begründeten
Einzelfällen vorzulegen.

Der RdErl. v. 3. 8. 1960 (SMBL. NW. 20525) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBL. NW. 1966 S. 682.

2135

2131

Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren; hier: Anerkennung der Beihilfefähigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1966 —
III A 3-270 — 1184-65

Im Rahmen der Nummer 2 Buchst. f) der Richtlinien für
die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuer-
schutzes v. 10. 4. 1964 (SMBL. NW. 2131) werden die nach-
stehend aufgeführten Bildserien des Lichtbildverlages
Werner Karwiese, Hannover, Iflandstraße 19, als bei-
hilfefähig anerkannt:

1. F 10a „Filtergerät“
2. F 29 „Das Frischluftschlauchgerät“
3. F 31 „Unfallgefahren und ihre Verhütung im
Feuerwehrendienst“
4. F 35a „Die Gruppe am Löschfahrzeug LF 8—TSA
unter Verwendung von Rollschläuchen oder
C-Haspeln;
Wasserentnahmestelle: **Unterflurhydrant“**
5. F 35b „Die Gruppe am Löschfahrzeug LFS—TSA
unter Verwendung von Rollschläuchen oder
C-Haspeln;
Wasserentnahmestelle: **Unabhängige Lösch-
wasserstelle“**
6. F 35c „Die Gruppe am LF 16;
Wasserentnahmestelle: **Unterflurhydrant“**
7. F 35d „Die Gruppe am LF 16;
Wasserentnahmestelle: **Unabhängige Lösch-
wasserstelle“**
8. F 36 „Die Steckleiter“
9. F 37 „Die TS 8 8 mit VW-Industrie-Motor“
1. und 2. Teil
10. F 38 „Feuerlöscharmaturen“
11. F 41 „Der Pulmotor“
12. F 46 „Verbrennen und Löschen“
13. F 48 „Bekämpfung von Dachstuhlbränden“
14. F 49 „Handfeuerlöschgeräte im vorbeugenden
Brandschutz“
15. F 51 „Baukunde für den Feuerwehrmann“
16. F 58 „Unfallgefahren und Unfallverhütung beim
Umgang mit tragbaren Leitern“.

Diese Bildserien sind von der Landesfeuerweherschule
in Münster (Westf.) auf ihre Übereinstimmung mit den
Ausbildungsvorschriften geprüft worden.

Mein RdErl. v. 16. 7. 1962 (SMBL. NW. 2135) wird
hiermit aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1966 S. 683.

8300

**Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG;
hier: Auslegung des Begriffes „derzeitiges Bruttoeinkommen“ im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG
in Verbindung mit § 9 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 3. 1966 —
II B 2 — 4201.5 (6/66)

Zu der Frage, ob bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nach § 30 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Beträge im Wege einer Fiktion als „derzeitiges Bruttoeinkommen“ berücksichtigt werden können, die der Beschädigte ohne Zusammenhang mit den Schädigungsfolgen in Wirklichkeit nicht als Einkommen erzielt, nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Unter dem „derzeitigen Bruttoeinkommen“ im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 BVG und § 9 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist grundsätzlich das tatsächlich erzielte Bruttoeinkommen zu verstehen. Auch hier ist die gesetzliche Regelung auf den Normalfall abgestellt, in dem der Beschädigte seine ihm verbliebene Arbeitskraft in zumutbarem Umfange einsetzt und alle Möglichkeiten nützt, um die aus einer früheren Tätigkeit erwachsenen Renten-, Versorgungs- und ähnliche Ansprüche zu realisieren. Der gleiche Gedanke ist in § 30 Abs. 6 BVG ausgesprochen. Hiernach ist ein Berufsschadensausgleich nur dann zu gewähren, wenn mögliche und zumutbare arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen aus vom Beschädigten nicht zu vertretenden Gründen erfolglos geblieben sind oder nicht zum Ausgleich des beruflichen Schadens geführt haben. Aus diesen Überlegungen ist es mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar, ein den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenes „fiktives“ Bruttoeinkommen zu berücksichtigen, wenn der Beschädigte aus Gründen, die er zu vertreten hat, seine Arbeitskraft nicht in dem zumutbaren Umfange einsetzt oder Renten- und sonstige Ansprüche aus einer früheren Tätigkeit nicht realisiert. Mindereinnahmen, die zwar nicht mit den Schädigungsfolgen zusammenhängen, die der Beschädigte aber auch nicht zu vertreten hat, dürfen sich dagegen nicht kürzend auf den Berufsschadensausgleich auswirken.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 684.

8300

**Anwendung von § 35 Abs. 1
letzter Satz BVG bei Wartung und Pflege
durch Angehörige des Beschädigten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1966 —
II B 2 — 4208 (7/66)

Zu der Frage, ob die Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 letzter Satz BVG auch erhöht werden kann, wenn Wartung und Pflege des Beschädigten durch seine Ehefrau oder sonstige nahe Angehörige wahrgenommen werden, nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Mit der Vorschrift des § 35 Abs. 1 letzter Satz BVG soll Härten begegnet werden, die in Einzelfällen dadurch auftreten können, daß Wartung und Pflege, vor allem bei alleinstehenden Beschädigten, besonders hohe finanzielle Aufwendungen erfordern. Dieser Zweck wird durch die Ausgestaltung der Vorschrift als Kannvorschrift verdeutlicht. Der Verwaltung wird damit aufgegeben, nach pflichtgemäßem Ermessen eine auf die Verhältnisse des Einzelfalles abgestellte Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang die üblichen Beträge der Pflegezulage zu erhöhen sind.

Eine Erhöhung der Pflegezulage gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz BVG kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Wartung und Pflege von einer bezahlten Pflegekraft wahrgenommen werden. Bei Wartung und Pflege durch die Ehefrau oder sonstige nahe Angehörige werden im

allgemeinen keine Aufwendungen entstehen, die nicht durch die Pflegezulage nach den Stufen des § 35 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BVG pauschal abgegolten werden könnten, weil diese Tätigkeit in der Regel in enger Verbindung mit den in der Familiengemeinschaft üblichen Hilfen und Handreichungen erfolgen. Ich habe jedoch keine Bedenken, auch in diesen Fällen ausnahmsweise die Pflegezulage zu erhöhen, wenn der Umfang der pflegerischen Tätigkeit zu einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung der Familiengemeinschaft führt und die gewährte Pflegezulage keinen angemessenen Ausgleich bietet. Mit dieser Einschränkung ist die VV Nr. 2 zu § 35 BVG auch in den Fällen des § 35 Abs. 1 letzter Satz BVG anzuwenden.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 684.

II.

Ministerpräsident

**Berichtigung der Personalveränderung
(MBl. NW. 1966 S. 537)**

Auf Seite 537 muß es richtig heißen:

Es wurde in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Staatssekretär Professor Dr. L. Brandt — Leiter des Landesamtes für Forschung —.

— MBl. NW. 1966 S. 684.

Innenminister

**Fortbildungsveranstaltung
des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit den
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien**

Bek. d. Innenministers v. 15. 3. 1966 —
II B 5 — 25.18.08 — 164/66

Unter dem Thema „Ordnungsrecht und Ausländerwesen“ findet an folgenden Tagen eine neue Vortragsreihe als Fortbildungsveranstaltung statt:

13. 4. 1966	Regierung Aachen
14. 4. 1966	Regierung Köln
20. 4. 1966	Regierung Düsseldorf
22. 4. 1966	Regierung Arnsberg
27. 4. 1966	Regierung Detmold
28. 4. 1966	Regierung Münster.

Vortragsfolge:

9.20 Uhr	Begrüßung
9.30 — 10.30 Uhr	Aktuelle Fragen des Ordnungsrechts — Ministerialrat Waldhausen, Innenministerium NW —
11.00 — 12.00 Uhr	Das neue Ausländergesetz — Oberregierungsrat Dr. Böckenförde, Innenministerium NW —
14.15 — 15.15 Uhr	Fragen aus der Praxis der Ausländerbehörden — Oberregierungsrat Dr. Böckenförde, Innenministerium NW —
15.45 — 16.45 Uhr	Die Betreuung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland — Regierungsdirektor Graeven, Arbeits- und Sozialministerium NW —

— MBl. NW. 1966 S. 684.

Gewerbesteuer;**hier: Rechtliche Auswirkungen des Zweigstellensteuerurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 7. 1965**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1966 —
III B 1 — 4/120 — 6760/66

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1966 — L 1445 — 1 — VB 4 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis.

„Im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit der Zweigstellensteuer für Wareneinzelhandelsunternehmen vom 13. Juli 1965 sind die folgenden Fragen aufgetaucht:

1.

- a) Ist § 234 AO bei Realsteuern überhaupt anwendbar?
- b) Wenn ja, ist § 234 AO bei einer Folgeänderung nach § 212 b Abs. 3 AO anwendbar?
- c) Wird sich durch das Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung die Rechtslage ändern?

2.

- a) Kann nach einer Berichtigung gemäß § 212 b Abs. 3 AO noch ein Antrag nach § 212 c Abs. 2 AO gestellt werden?
- b) Kann im Verfahren nach § 212 c Abs. 2 AO die Verfassungswidrigkeit der Zweigstellensteuer geltend gemacht werden?
- c) Kann in dem Verfahren nach § 212 c Abs. 2 AO noch über die Verfassungswidrigkeit der Zweigstellensteuer entschieden werden, wenn die Verfassungsmäßigkeit dieser Steuer bereits in einem Widerspruchsbescheid oder in einem verwaltungsgerichtlichen Urteil rechtskräftig bejaht worden ist?

3.

- a) Betrifft die Entscheidung des Finanzamts nach § 212 c Abs. 2 AO auch die Lohnsummensteuer?
- b) Innerhalb welcher Frist ist der Antrag nach § 212 c Abs. 2 AO hinsichtlich der Lohnsummensteuer zu stellen?

4.

Sind Vorbehalte in einer Lohnsummensteuer-Erklärung hinsichtlich der Zweigstellensteuer als Anträge nach § 212 c Abs. 2 AO aufzufassen?

Ich vertrete zu diesen Fragen im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (-senatoren) der anderen Länder die folgende Auffassung:

Zu 1:

a) In dem Katalog des § 3 Abs. 3 AO, in dem die einzelnen Vorschriften der AO aufgezählt sind, die auch für die Realsteuern gelten, ist § 234 AO nicht enthalten. In § 234 AO kommt aber lediglich ein allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck. § 234 AO ist daher auch auf Realsteuern anwendbar.

b) Nach § 212 b Abs. 3 AO ist der Gewerbesteuerbescheid von Amts wegen durch einen neuen Gewerbesteuerbescheid zu **ersetzen**, wenn der Gewerbesteuerbescheid durch eine Rechtsmittelentscheidung oder durch einen Berichtigungsbescheid geändert worden ist. § 234 AO, der seinem Wortlaut nach nur für Steuerbescheide gilt, die frühere Steuerbescheide **ändern**, wäre daher nach seinem Wortlaut für die Anfechtbarkeit des nach § 212 b Abs. 3 AO berichtigten Bescheids nicht anwendbar. Bei den Folgebescheiden gemäß § 212 b Abs. 3 AO handelt es sich jedoch ebenso wie bei den Folgebescheiden nach § 218 Abs. 4 AO um **Änderungsbescheide**. Demnach ist § 234 AO auch bei einer Folgeänderung gemäß § 212 b Abs. 3 AO anzuwenden.

c) Durch die Finanzgerichtsordnung (BStBl 1965 I S. 564 ff.) tritt zwar § 234 AO mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft (§ 162 Nr. 40, § 184 Abs. 1 FGO). Der in § 234 AO zum Ausdruck kommende Grundsatz ist jedoch in § 42 Abs. 1 FGO und in § 232 Abs. 1 AO in der auf der FGO beruhenden Fassung enthalten. Die zur Zeit geltende Rechtslage wird daher durch das Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung nicht geändert.

Zu 2:

a) Der Steuerpflichtige kann, wenn die Gemeinde Zweigstellensteuer von ihm anfordert, beantragen, daß das Finanzamt darüber entscheidet, ob eine Betriebsstätte ganz oder zu einem Teil der Zweigstellensteuer unterliegt (§ 212 c Abs. 2 AO). Nach Abschnitt 95 der Gewerbesteuerrichtlinien kann entsprechend der herrschenden Meinung der Steuerpflichtige diesen Antrag nur innerhalb der Frist stellen, in der er nach Landesrecht ein Rechtsmittel gegen den Anforderungsbescheid einlegen könnte. Liegt demnach ein rechtskräftiger Gewerbesteuerbescheid vor, so ist ein Antrag nach § 212 c Abs. 2 AO auch dann nicht mehr zulässig, wenn später eine Folgerichtigung gemäß § 212 b Abs. 3 AO vorgenommen wird.

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 21. 11. 1961 I 107/61 — StRK GewStG § 17 R 5 —) kann im Finanzrechtsweg über die Verfassungsmäßigkeit der Zweigstellensteuer entschieden werden. Demnach können Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit der Zweigstellensteuer auch im Verfahren nach § 212 c Abs. 2 AO geltend gemacht werden.

c) Ist in einem Widerspruchsbescheid oder in einem verwaltungsgerichtlichen Urteil die Zweigstellensteuerpflicht rechtskräftig bejaht worden, dann kann über diesen Streitgegenstand nicht noch einmal vom Finanzamt im Wege des § 212 c Abs. 2 AO befunden werden. Das Finanzamt kann auch dann nicht mehr um Entscheidung angegangen werden, wenn der Steuerpflichtige die Verfassungswidrigkeit der Zweigstellensteuer im Widerspruchsverfahren geltend gemacht hat und über den Widerspruch zwar noch nicht rechtskräftig entschieden ist, der Steuerpflichtige aber die Frist zur Erhebung der Untätigkeitsklage nach § 76 der Verwaltungsgerichtsordnung versäumt hat.

Zu 3:

a) Die Entscheidung des Finanzamts im Verfahren nach § 212 c Abs. 2 AO, daß eine Betriebsstätte für einen bestimmten Erhebungszeitraum nicht der Zweigstellensteuer unterliegt, gilt auch für die Lohnsummensteuer. Gegenstand des Verfahrens nach § 212 c Abs. 2 AO ist die Frage, ob eine Betriebsstätte überhaupt der Zweigstellensteuer unterliegt. Die Entscheidung des Finanzamts über die Zweigstellensteuerpflicht ergeht daher für alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Teile der Gewerbesteuer des betreffenden Erhebungszeitraumes.

b) Der Grundsatz, daß der Antrag nach § 212 c Abs. 2 AO innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt werden muß (vgl. oben Ziff. 2 Buchst. a), gilt auch für die Lohnsummensteuer. Die im Selbstberechnungsverfahren abgeführte Lohnsummensteuer wird gemäß § 27 Abs. 2 GewStG nach Ablauf der ersten 6 Monate, die auf das Rechnungsjahr folgen, rechtskräftig, es sei denn, daß der Steuerpflichtige innerhalb dieser Frist einen Antrag auf Festsetzung des Steuermeßbetrages stellt. Demnach ist diese Frist auch für einen Antrag auf Überprüfung der Zweigstellensteuerpflicht bei der Lohnsummensteuer nach § 212 c Abs. 2 AO maßgebend.

Zu 4:

Ob Vorbehalte auf den Lohnsummensteuererklärungen hinsichtlich der Zweigstellensteuer im Einzelfall als Antrag nach § 212 c Abs. 2 AO anzusehen sind, ist Auslegungsfrage. Der Vorbehalt dürfte jedoch dann als Antrag nach § 212 c Abs. 2 AO anzusehen sein, wenn ihm das Begehren des Steuerpflichtigen zu entnehmen ist, daß die Frage der Zweigstellensteuerpflicht überprüft werden soll.

An die Gemeinden
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 685.

Personenstandswesen;**Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen
im Verhältnis zur Türkei**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1966 —
I B 3 14. 55. 52

Das Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder vom 12. 9. 1962 ist nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes gemäß Artikel 7 Abs. 2 des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. II 1965 S. 23) für die türkische Republik am 12. 1. 1966 in Kraft getreten.

Die mit RdErl. v. 14. 12. 1965 (MBL NW. 1966 S. 55) als Anlage bekanntgegebenen Richtlinien zu diesem Übereinkommen werden wie folgt ergänzt:

In Abschnitt II Nr. 1 wird hinter dem letztgenannten Staat „Türkei“ eingefügt:

An die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL NW. 1966 S. 686.

Finanzminister**Personalveränderungen****Lastenausgleichsverwaltung**

Es sind ernannt worden:

die Regierungsräte

R. Dießner

Dr. H. Winde

K. Stauber

E. Kiesner

Dr. F. Zippelius

zu Oberregierungsräten.

Heimatauskunftstellen

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat O. Regeler zum Oberregierungsrat.

— MBL NW. 1966 S. 686.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Beschriftung und Beschilderung
der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des
Güternahverkehrs**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 3. 1966 — V B 6 — 40 — 04

Der Bundesminister für Verkehr hat in einem Rundschreiben an die obersten Landesverkehrsbehörden vom 16. 2. 1966 zu § 4 der Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs v. 16. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2127) Stellung genommen. Danach hält er es für zulässig, daß die Aufschriften auch in den Fällen dreizeilig ausgeführt werden dürfen, in denen die Muster in der Anlage der Verordnung zweizeilig gestaltet sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Name des Standorts aus sehr vielen Buchstaben besteht oder das Kraftfahrzeug für den grenzüberschreitenden Verkehr genehmigt wurde.

— MBL NW. 1966 S. 686.

Notiz**Erteilung des Exequaturs
an den in Hamburg zum Mexikanischen General-
konsul ernannten Herrn Fernando González de la Loza**

Düsseldorf, den 17. März 1966
Prot — 434 — 1/64

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Fernando González de la Loza am 7. März 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBL NW. 1966 S. 686.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.